

## Schützenkreis Ortenau

KSM Klaus Stoffel

1.11.2011

### Ergebnis der ersten landesweit durchgeführten Kontrollen im Rahmen des Waffengesetzes

Liebe Schützenschwestern und –brüder,

die ersten Ergebnisse der landesweit durchgeführten Kontrollen im Rahmen des Waffengesetzes liegen vor. Demnach ergibt sich nachfolgendes Bild

Anzahl der durchgeführten Kontrollen	14.288
Anzahl der Beanstandungen	3.671
Davon Schützen/Jäger	1.341 = 36,5 %
Davon Verstöße gegen Aufbewahrung	3.072
Davon Schützen/Jäger	1.108 = 36,0 %
Davon Widerruf WBK	114
Davon Schützen/Jäger	45 = 39,5 %
Davon Bußgeldbescheid/Strafverfahren	474
Davon Schützen/Jäger	196 = 41,4 %

**(Diese Angaben beziehen sich auf Baden-Württemberg gesamt.)**

Bei der Analyse erschreckend ist der doch hohe Anteil an festgestellten Verstößen gegen die Aufbewahrung von Waffen und Munition, auch wenn hier Schützen und Jäger zusammengefasst sind. **83,6 % der Beanstandungen beziehen sich auf Verstöße gegen die Vorschriften zur Aufbewahrung, 36 % hiervon sind durch Schützen und Jäger verursacht.**

Nun zum Ortenaukreis – ohne Lahr und Achern –, wobei die Anzahl der durchgeführten Kontrollen 5 % der unserem Schützenkreis Ortenau zugerechneten WBK-Inhaber betrifft.

Anzahl der durchgeführten Kontrollen	249
Anzahl der Beanstandungen	35
<b>Davon Schützen/Jäger</b>	<b>9 = 25,7 %</b>
Davon Verstöße gegen Aufbewahrung	20
<b>Davon Schützen/Jäger</b>	<b>7 = 35,0 %</b>
Offenburg	3
Kehl	2
Ortenau (ohne Kehl und Offenburg)	2
Davon Widerruf WBK	0
Davon Bußgeldbescheid/Strafverfahren	0

Von 9, den Schützen und Jägern zugerechneten Beanstandungen sind allein 7 verursacht durch Verstöße gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften. **Diese Anzahl an Beanstandungen ist mir persönlich zu hoch.** Deshalb bitte ich dringend die Vereinsmitglieder erneut und immer wieder auf die gesetzlichen Vorgaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition hinzuweisen. Zur Hilfestellung als Anhang ein Auszug aus den Hinweisen des Deutschen Schützenbundes zum Waffengesetz. Sollte noch mehr Aufklärung erforderlich werden, bin ich gerne bereit bei den Generalversammlungen weitere Ausführungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Stoffel  
Kreisschützenmeister

## Aufbewahrung von Schusswaffen (Feuerwaffen)

<b>A-Schrank</b> Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
<b>A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech</b> Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
<b>A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B</b> Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen Munition für Lang- und Kurzwaffen
<b>B-Schrank</b> Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
<b>B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech</b> Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
<b>Schrank mit Widerstandsgrad 0</b> Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition

<b>Schrank mit Widerstandsgrad 1</b> Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
<b>Stahlblechschrank</b> mit Schwenkriegelschloss oder <b>gleichwertiges Behältnis</b> (keine Klassifizierung)		<b>nur</b> Munition

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden; Ausnahmen s. Tabelle. Zulässig ist eine sog. Über-Kreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen. Z.B. kann die Munition für Kurzwaffen in einem A-Schrank mit Langwaffen aufbewahrt werden oder die Munition für Langwaffen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank.

Sonstige Waffen müssen so verwahrt werden, dass ein Abhandenkommen oder der Zugriff unbefugter Dritter verhindert wird.

Vergleichbar gesicherte Räume gelten als gleichwertig. Die sichere Aufbewahrung ist der Behörde nachzuweisen.

Behörden können die ordnungsgemäße Aufbewahrung kontrollieren durch Hausbesuche, die den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wahren müssen.

Wer seine Waffen entgegen den waffenrechtlichen Vorschriften aufbewahrt muss mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € rechnen; wer dies vorsätzlich tut und dabei den Zugriff Unberechtigter ermöglicht, muss mit einer Strafe bis zu 3 Jahren Gefängnis rechnen.